

RECHTSANWÄLTE
PROCHNOW & KONRAD
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

**IGEL – Individuelle
Gesundheitsleistungen**

sind ärztliche Leistungen, die generell oder im Einzelfall nicht der Leistungspflicht der GKV unterliegen, aus ärztlicher Sicht erforderlich oder empfehlenswert, zumindest aber vertretbar sind und von Patientinnen und Patienten ausdrücklich gewünscht werden.

Dies können Leistungen sein,

1. außerhalb des GKV Leistungskataloges

- Leistungen unter Ärztevorbelt, wie z.B. sportmedizinische, reisemedizinische oder umweltmedizinische Untersuchungen
- Leistungen der Komfortmedizin: z.B. Anti-Aging-Medizin, Kosmetische Operationen
- Leistungen außerhalb der NUB-Richtlinien
- Leistungen ohne Ärztevorbelt: Permanentkosmetik

2. innerhalb des GKV-Leistungskataloges
aber außerhalb einer GKV-Indikation

- Ergänzungsangebote zur GKV-Krebsfrüherkennung (z.B. HPV-Screening)
- Vorsorgeuntersuchung außerhalb der GKV-Intervalle (z.B. Intervall-Check)
- Laboratoriumsdiagnostische Wunschleistungen
- Osteodensitometrie zur Früherkennung der Osteoporose
- Psychotherapeutische Verfahren ohne medizinische Indikation

Mit dem Patienten ist ein schriftlicher Behandlungsvertrag zu schließen, der die Leistungen mit GOÄ-Positionen, den Steigerungssatz und den Hinweis enthalten muss, dass die Leistungen

mangels Leistungspflicht der GKV privat zu honorieren sind.

Bei der Leistungserbringung selbst sind die Regeln der Berufsordnung einzuhalten. Insbesondere sind hier § 2 MBO Gewissenhafte Berufsausübung, § 11 MBO Gewissenhafte Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu nennen. Es darf keine missbräuchliche Ausnutzung von Vertrauen, Unwissenheit und Hilflosigkeit des Patienten erfolgen. Der Patient ist darüber hinaus gemäß § 8 MBO aufzuklären, und zwar über

- Alternativbehandlungen
- besondere Darlegungslast bei vom Bundesausschuss ausgeschlossenen Leistungen
- Behandlungskosten.

Der 109. Ärztetag hat schließlich besondere Hinweise erteilt, die zu beachten sind:

- Angemessene Informations- und Bedenkzeit
- Sachliche Information
- Zweitmeinung
- Gelegenheit zur Klärung leistungsrechtlicher Fragen
- Kein Versprechen von Heilungserfolgen
- Koppelung mit sonstigen Behandlungen sollte nicht erfolgen (Ausnahme)
- Keine Herabwürdigung der GKV-Leistungen